

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 6/2006**

---

**VORBESCHIED**

In der Parteigerichtssache

des Herrn K. P in F.

- Antragsteller -

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Herr Rechtsanwalt S. K. MdB in V.-Sch.

g e g e n

die CDU,  
vertreten durch die Vorsitzende, Frau B. Dr. A. M. MdB  
und den Herrn Generalsekretär R. P. MdB in B.

- Antragsgegnerin zu 1)-

die S.-U. d. CDU,  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Prof. Dr. O. W.  
und den stellv. Vorsitzenden Herrn R. R. in B.

- Antragsgegnerin zu 2) -

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU durch Vorbescheid nach § 24 Abs. 1 PGO am 14. Mai 2007 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

**Dr. Pia Rumler-Detzel**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

**Dr. Wolfgang Knippel**

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

**Dr. Heidi Lambert-Lang**

Rechtsanwältin und Notarin

**Barbara Saß-Viehweger**

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl-Friedrich Tropf**

beschlossen:

- 1. Der Antrag des Antragstellers wird als unzulässig verworfen.**
- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

#### **Gründe:**

##### **I.**

Es geht um die Beisitzerwahl zum Bundesvorstand der S.-U. der CDU Deutschlands auf ihrer 11. Bundesdelegiertenversammlung am 16. Oktober 2006. Der Antragsteller, der Beisitzer werden wollte, macht im Wesentlichen Verletzung der Grundsätze der Chancengleichheit bei dieser Wahl geltend. Die Antragsgegnerinnen halten den Antrag wegen Verfristung der Wahlanfechtung für unzulässig und auch in der Sache unbegründet.

## II.

1. Das Bundesparteigericht entscheidet gem. § 24 Abs. 1 PGO durch Vorbescheid, da sich das Verfahren als unzulässig erweist.
2. Das Bundesparteigericht ist zwar nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 PGO in 1. Instanz zuständig. Die Anfechtung ist jedoch verspätet erfolgt.

Wahlanfechtungen müssen nach § 20 Abs. 2 PGO innerhalb 1 Woche erfolgen.

Nach § 188 Abs. 2 BGB endet eine nach Wochen bestimmte Frist im Fall des § 187 Abs. 1 BGB mit dem Ablauf des letzten Tages der Woche, „welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt“. Hier liegt ein Fall des § 187 Abs. 1 BGB vor, da die Wahl ein Ereignis i. S. dieser Vorschrift ist. Dieses Ereignis „Wahl“ fand nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers am Montag, den 16. Oktober 2006 statt. Der Lauf der Frist begann danach am Dienstag, den 17. Oktober 2006 und endete 7 Tage (= 1 Woche) später, also erneut an einem Montag, nämlich dem 23. Oktober 2006. Der Antrag ist jedoch erst (per Fax) am 24. Oktober 2006 um 19:34 Uhr und damit verspätet beim Bundesparteigericht eingegangen.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 PGO. Das Parteigerichtsverfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen tragen die Verfahrensbeteiligten selbst.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Knippel

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Saß-Viehweger

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 6. Juli 2007